



**Pet 2-19-08-6120-007288**

50767 Köln

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent möchte, dass die Umsatzsteuer auf die Süßwaren und auf zubereitete Speisen von 7 auf 19% erhöht und im Gegenzug die Umsatzsteuer für Mineralwasser und Kleidung von 19 auf 7% abgesenkt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, es sei für ihn nicht einsichtig, warum ein Essen in einem Restaurant mit 19% Umsatzsteuer belegt, während "Essen to go" lediglich mit einem Satz von 7% besteuert würde. Hinsichtlich der Süßwaren sei es für sich selbst erklärend, dass es nicht sinnvoll sein könne, dass eine Tüte Kekse preiswerter sei als etwas Anständiges zu essen. Für ihn würden Kleidung und Mineralwasser zu Grundbedürfnissen gehören, weshalb sie dem ermäßigten Steuersatz unterliegen sollten. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab sieben Diskussionsbeiträge und 47 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der nationale Gesetzgeber hat bei der Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem in eingehenden Beratungen und im Rahmen von Gesamtabwägungen eine Gesamtkonzeption entwickelt und fortgeführt. § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sieht zwei Steuersätze vor, den allgemeinen Steuersatz von 19% und den ermäßigten Steuersatz von 7%. Für die Einordnung in den ermäßigten Steuersatz ist dabei nicht



entscheidend, ob eine Sache "gesund", "lebensnotwendig" oder den "menschlichen Grundbedürfnissen zuzuordnen" ist.

Die nationale Zuordnung von Produkten zu dem ermäßigten Steuersatz muss im Einklang stehen mit den Vorgaben des Unionsrechts, das in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie konkretisiert ist.

Danach wäre es möglich, für Mineralwasser eine ermäßigte Besteuerung zuzulassen. Ein solcher Schritt ist aber nicht zwingend. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht und lediglich Leitungswasser, Milch und bestimmte Milchmischgetränke begünstigt. Dagegen sieht das Unionsrecht für Kleidung keine Möglichkeit vor, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden. Es wäre auch kaum vermittelbar, dass beispielsweise teure Designerkleidung, die nicht von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung getragen werden, begünstigt werden müssten. Gegen die Einführung einer Ermäßigung für Mineralwasser und Kleidung spricht auch die Erwägung, dass die Umsatzsteuer nur ein Bestandteil des Preises ist, der im Einzelhandel berechnet wird. Die Weitergabe einer Umsatzsteuerersparnis an den Endabnehmer lege allein im Ermessen des Unternehmers und könnte vom Gesetzgeber nicht sichergestellt werden. Eine Ermäßigung der Umsatzsteuer ist insofern kein geeignetes Mittel, um eine dauerhafte Preissenkung zu erreichen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine nachhaltige Veränderung des Ernährungsverhaltens in der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. Insbesondere sind Zucker, Fette und Salz innerhalb der Nahrungsmittelzunahme abzusenken, um den Anteil der Übergewichtigen und Adipösen in der Bevölkerung, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen, zu senken und die Häufigkeit von Krankheiten, die durch Ernährung mit bedingt werden, zu verringern. Er verweist auf die nationale Reduktions- und Innovationsstrategie der Bundesregierung für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten und die dazu am 26. September 2018 von den teilnehmenden Wirtschaftsverbänden und der Bundesernährungsministerin unterschriebene Grundsatzvereinbarung. Mit ihr haben die Wirtschaftsverbände eine klare Zusage gemacht, diese Strategie zu unterstützen und ihren Beitrag zu leisten. Der Ausschuss erhofft sich von diesem Verfahren mittel- und langfristig eine deutliche Verbesserung der Gesundheitssituation der Menschen.



Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.